

Schnittstellenvereinbarung

zwischen

760765

Vertriebspartnernummer

Finsurancy - Finance & Insurance UG

Firma

Lübbener Str. 20, 10997 Berlin

Straße

PLZ Ort

(nachfolgend „**Vertriebspartner**“ genannt) und

HDI Lebensversicherung AG, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln
HDI Versicherung AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover

(nachfolgend „**HDI**“ genannt)

vertreten durch

HDI AG, HDI Deutschland Vertrieb, HDI-Platz 1, 30659 Hannover

(nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt)

(gemeinschaftlich „**Vertragsparteien**“ genannt)

Präambel

HDI ist ein Versicherungsunternehmen in der Sparte SHUK und LV. Der Vertriebspartner vermittelt als selbstständiger Versicherungsmakler auf Grundlage einer Courtagelusage Versicherungsverträge für HDI und deren Produktpartner. Der Makler ist nicht gebunden und nicht verpflichtet, HDI Kunden zuzuführen.

Zur Optimierung des Datenaustausches im Rahmen der vorgenannten Geschäftsbeziehung vereinbaren die Vertragsparteien, über die nachfolgend aufgeführten elektronischen Anwendungen / Schnittstellen, sämtliche Vertragsgeschäftsvorfälle der Kunden des Vertriebspartners zu kommunizieren.

„Vertragsgeschäftsvorfälle der Kunden des Vertriebspartners“ sind alle Geschäftsvorfälle, insbesondere Geschäftsdokumente und sonstige Informationen, die im Zusammenhang mit der Vermittlung, Betreuung und dem Abschluss von Versicherungsverträgen anfallen (nachfolgend „**Kundendaten**“ genannt). Hierzu kann der Vertriebspartner zwischen drei in Ziffer 1.1. näher dargestellten Anwendungen / Schnittstellen wählen.

Hierzu bietet HDI dem Vertragspartner folgende Vereinbarung an:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die rechtlichen und technischen Bedingungen in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Nutzung der ver-

traglich vereinbarten Anwendungen / Schnittstellen. Bereits mit wirksam unterzeichneter Vermittlervereinbarung kann der Vertriebspartner den personalisierten Postkorb in der HDI Partnerwelt als Schnittstelle nutzen. Auf Wunsch erhält der Vertriebspartner hiermit die Möglichkeit unter folgenden zusätzlichen Anwendungen / Schnittstellen zu wählen:

- easy client der easy login GmbH und/oder
- unmittelbar per BiPRO Service, insb. Normen 430.1, 430.2 und 430.4 sowie 260.1/410

- 1.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung beschriebenen Leistungen zu erbringen.

§ 2 Leistungen von HDI

2.1. Verfügbarkeit der Schnittstellen/Anwendungen

HDI ist bestrebt, dafür Sorge zu tragen, dass die Anwendungen / Schnittstellen für den Vertriebspartner verfügbar sind. Den Parteien ist bewusst, dass es nach heutigem Stand der Technik nicht möglich ist, technische Funktionsstörungen auszuschließen oder sämtliche Fehler zu korrigieren. Sämtliche Funktionen gelten nur als zugesichert, wenn dies ausdrücklich in schriftlicher Form geschehen ist.

Naturgemäß können Ausfälle aufgrund höherer Gewalt, technisch notwendiger Wartungsfenster, Verschulden Dritter oder sonstiger technischer Gründe die Verfügbarkeit der Schnittstellen / Anwendungen einschränken. HDI übernimmt keine Garantie für absolute Fehlerfreiheit und völlig unterbrechungsfreien Lauf der Anwendungen / Schnittstellen.

2.2. Bereitstellung der Schnittstellen/Anwendungen durch HDI

HDI wird nach Maßgabe dieser Vereinbarung, insbesondere im Rahmen der möglichen Einschränkungen gemäß Ziffer 2.1, sicherstellen, dass die in Ziffer 1.1. abgebildeten Schnittstellen / Anwendungen in ausreichendem Umfang dem Vertriebspartner zur geschäftlichen Nutzung bereitgestellt werden.

- 2.2.1. HDI wird die Kundendaten und Vertragsdaten über die oben in Ziffer 1.1. aufgeführten Schnittstellen / Anwendungen dem Vertriebspartner zur Verfügung stellen.
- 2.2.2. HDI hat mit der Bereitstellung der Kundendaten und Vertragsdaten die gesetzliche und/oder vertragliche Verpflichtung zur Informationsbereitstellung von Kundendaten erfüllt.

§ 3 Pflichten des Vertriebspartners

3.1. Anbindung der Schnittstellen/Anwendungen

- 3.1.1 Der Vertriebspartner verpflichtet sich, die Schnittstellen und Anwendungen an sein System anzubinden.

3.1.2 Der Vertriebspartner wird bei der Anbindung der Schnittstellen / Anwendungen an sein System und im Rahmen der regelmäßigen Verwendung der Schnittstellenanbindung bestimmte Vorgaben, die in Ziffer 3.1.3 näher beschrieben sind, einhalten.

3.1.3 Im Rahmen der Anbindung der **HDI Partnerwelt** ist ein verschlüsselter Internetzugang über „https“ mit persönlichen Zugangsdaten und Passwort erforderlich.

Im Rahmen der Anbindung der **BiPRO Normen gem. Ziffer 1.1** wird die Legitimation über eine von drei möglichen Legitimationsvarianten realisiert. Näheres regelt Ziffer 3.3.

Im Rahmen der Anbindung der **Anwendung „easy client“** erfolgt der Zugang nur mit entsprechenden persönlichen Zugangsdaten und Passwort sowie dem Einsatz eines zusätzlichen Security-Token. (MTAN/Neuer Personalausweis/Hardwaretoken von easy login)

3.2. Regelmäßiger Informationsabruf und -zugang

3.2.1. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die betreffenden Kundendaten über eine der in Ziffer 1.1 aufgeführten Schnittstellen / Anwendungen entsprechend einem Briefkasten regelmäßig, mindestens aber 14-tägig gerechnet ab dem ersten Montag im Monat einzusehen und abzurufen. Über die BiPRO Services bleiben die Daten für den Zeitraum von einem Jahr abrufbar.

3.2.2. Bei den auf BiPRO Normen basierenden Schnittstellen/Anwendungen wird er den Zugang gegenüber HDI mittels AcknowledgeShipment quittieren.

3.2.3. Bei den Schnittstellen/Anwendungen des „easy client“ der easy login GmbH erfolgt die Quittierung des Zugangs automatisch bei jedem Abruf.

3.3. Besonderheit für die Bereitstellung eines unmittelbaren Zugangs über die BiPRO Services gem. Ziffer 1.1

3.3.1. Für den unmittelbaren Zugang über die BiPRO Services gem. Ziffer 1.1 gilt eine Besonderheit, die nicht für den personalisierten Postkorb in der HDI Partnerwelt und den easy client der easy login GmbH anwendbar ist. Je nach eingesetztem Maklerverwaltungsprogramm bzw. eingesetzter Software kann die Legitimation für den BiPRO Service über drei unterschiedliche Wege erfolgen:

- Legitimation über Kennung und Passwort. In diesem Fall werden die Zugangsdaten der HDI Partnerwelt für die Legitimation zu den BiPRO Services gem. Ziffer 1.1 genutzt
- Legitimation über easy login. In diesem Fall werden die Zugangsdaten (Kennung/Passwort/OneTimePasswort) von easy login für die Legitimation zu den BiPRO Services gem. Ziffer 1.1 genutzt
- Legitimation über Zertifikate

3.3.2. Im Fall der Legitimation über Zertifikate stellt der Vertriebspartner dem HDI

ein entsprechendes Zertifikat für den unmittelbaren Zugang über die BiPRO Services gem. Ziffer 1.1 zur Verfügung und übernimmt die Verwaltung des Zertifikats und dessen Gültigkeitsdauer. Der Vertriebspartner liefert spätestens zwei Wochen vor Ablauf eines Zertifikats ein Ersatzzertifikat. Im Rahmen der Bereitstellung, Verwaltung und Verwendung des Zertifikats verpflichtet sich der Vertriebspartner die Norm 410/260.1 des BiPRO e.V. einzuhalten. Diese Norm 410/260.1 des BiPRO e.V. ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 4 Vertraulichkeit

- 4.1. Der Vertriebspartner wird sicherstellen, dass der private Schlüssel des Zertifikats bzw. die Zugangsdaten zu den Schnittstellen vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt sind. Der Vertriebspartner sichert gegenüber HDI zu, dass die Nutzung jederzeit nur einem berechtigten Personenkreis zugänglich gemacht wird.
- 4.2. Soweit Personen aus den Diensten des Vertriebspartners ausscheiden, denen die Zugangsdaten bekannt sind, hat der Vertriebspartner die Gesellschaft unverzüglich zu informieren und sicherzustellen, dass die der ausscheidenden Person bekannten Zugangsdaten gesperrt werden.
- 4.3. Jede Partei wird bereits den Verdacht eines Missbrauchs oder versuchten Missbrauchs des Zertifikats bzw. der Zugangsdaten unmittelbar nach Kenntnisnahme an die jeweils andere Partei melden und eine sofortige Sperrung veranlassen.
- 4.4. Die Parteien behandeln den Inhalt dieser Vereinbarung streng vertraulich.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- 5.1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2. Die Gültigkeit der vorliegenden Vereinbarung ist an das Bestehen eines wirksamen Vermittlungsverhältnisses mit der HDI gebunden.
- 5.3. Die Parteien können die Schnittstellenvereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 5.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.5. Nach Ausspruch der Kündigung ist HDI im begründeten Einzelfall berechtigt, dem Vertriebspartner die Bereitstellung der Anwendung / Schnittstelle zu versagen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 6.1. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für die Bereitstellung der notwendigen technischen Infrastruktur nach Maßgabe dieser Vereinbarung selbst.
- 6.2. Die Normen gem. Ziffer 1.1 und die Normen 410/260.1 des BiPRO e.V. sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Diese vorbenannten Normen gelten nicht für den personalisierten Postkorb der HDI Partnerwelt.
- 6.3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform gem. § 126 BGB. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 6.4. Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Köln.
- 6.5. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 6.6. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke verpflichten sich die Parteien, eine rechtlich zulässige Regelung zu vereinbaren, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck gewollt haben würden, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

Berlin, 18.05.2022

Ort, Datum

André Disselkamp

Unterschrift Vertriebspartner

Faber

Rottzoll

Unterschrift HDI AG, HDI Deutschland Vertrieb:

Beate Faber

Holger Rottzoll